

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 036/2016	
Fraktionsantrag			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.a	11.02.2016

Fraktionsanträge
 Antrag der UBWG-Fraktion vom 16.01.2016
 hier: Ausschreibung der Stelle des Stadtkämmerers

<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Ja
Kosten 140.200 €
Produkt 01.01.01 Verwaltungssteuerung
Haushaltsjahr 2016 ff.
Folgekosten
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU SPD Die Grünen FDP AfD UBWG PIRATEN/LINKE Fraktionsloses Mitglied Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit Ablauf des Monats April 2016 tritt der amtierende Kämmerer in den Ruhestand. Da die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Funktion des Kämmerers seit Einführung des NKF für alle Kommunen verbindlich vorsieht (vgl. auch Kleerbaum / Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Recklinghausen 2013, § 71 GO NRW, S. 1011 unter VIII.), ist die Kreisstadt Mettmann verpflichtet, die durch den Eintritt des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand vakant werdende Stelle wieder zu besetzen.

Allerdings hat die Stadt Mettmann hierbei die Wahl, ob sie für dieses Amt weiterhin einen Beigeordneten als Kämmerer bestellt oder die Aufgabe einem Laufbahnbeamten bzw. einem Beschäftigten überträgt.

Von der Entscheidung dieser Frage hängt es ab, welche Rechte und Befugnisse der / die zukünftige Stelleninhaber / in haben wird. Nur dem bestellten Kämmerer (= Beigeordneter) stehen sämtliche in der Gemeindeordnung genannten Rechte des Kämmerers zu, insbesondere die Möglichkeit, seine abweichende Auffassung zur Haushaltssatzung in den Beratungen des Rates zu vertreten (§ 80 Abs. 4 GO NRW).

Soweit ein beauftragter Kämmerer mit der Finanzverantwortung betraut ist, obliegt zudem die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 93) sowie über außer- und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85) dem Bürgermeister. Gleiches gilt für den Erlass der Haushaltssperre (§ 24 GemHVO) und die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (§ 31 GemHVO; vgl. MIK, Handreichung, § 80, 3.1, S. 318). Im Übrigen weist die Gemeindeordnung dem Kämmerer folgende Aufgaben und Rechte zu:

- Mitgliedschaft im Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 1 Satz 1);
- Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (§ 80 Abs. 1);
- Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, soweit der Bürgermeister von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht (§ 80 Abs. 2);
- Recht, seine abweichende Meinung zur Haushaltssatzung in den Beratungen des Rates zu vertreten (§ 80 Abs. 4);
- Aufstellung einer Nachtragssatzung (§ 81);
- Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 95 Abs. 3);
- Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit der Bürgermeister von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht (§ 95 Abs. 3);

- Recht, seine abweichende Meinung zum Jahresabschluss in den Beratungen des Rates zu vertreten (§ 96 Abs. 1);
- Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3);
- Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesamtabchluss, soweit der Bürgermeister von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 3);
- Recht, seine abweichende Meinung zum Gesamtabchluss in den Beratungen des Rates zu vertreten (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1);
- Auskunftsanspruch gegenüber der Betriebsleitung von Eigenbetrieben (§ 7 EigVO).

Mit den unentziehbaren Befugnissen des Kämmerers und seiner Verantwortung für die Finanzen einer Gemeinde ist es verbunden, dass er für den Fall einer vorläufigen Haushaltsführung haushaltswirtschaftliche Regelungen als Ersatz für die fehlende Haushaltssatzung erlässt. Nur so kann die Fortführung der Verwaltungsarbeit in der Gemeinde gesichert werden. Dabei müssen entsprechende Regelungen für die voraussichtlich „haushaltslose“ Zeit so gefasst werden, dass dem Ziel und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung in ausreichendem Maße genüge getan wird (MIK, Handreichung, § 80, 3.2, S. 319; vgl. im Übrigen zum Ganzen Kleerbaum / Palmen, aaO, § 80 GO NRW, S. 1101 ff. mit weiteren Nachweisen).

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten Befugnisse ist im Falle der Aufgabenübertragung auf einen beauftragten Kämmerer – vorbehaltlich einer abschließenden Stellenbewertung – davon auszugehen, dass die derzeit nach A 16 ausgewiesene Stelle herab zu gruppieren ist.

Unterschiede zwischen einem bestellten und einem beauftragten Kämmerer bestehen letztlich auch in der Dauer der Bindung des Dienstherrn an den jeweiligen Stelleninhaber.

Während der bestellte Kämmerer als Beigeordneter und damit als kommunaler Wahlbeamter gem. § 71 Abs. 1 GO NRW vom Rat (zunächst) für die Dauer von acht Jahren gewählt wird, handelt es sich beim beauftragten Kämmerer um einen Laufbahnbeamten oder Beschäftigten (vgl. Kleerbaum / Palmen, aaO., § 71 GO NRW, S. 1010 unter VIII.), der – soweit er nicht zu einem anderen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber wechselt – grundsätzlich für die gesamte Dauer des Erwerbslebens bei seiner Anstellungskörperschaft bleibt.

Ausgehend von der derzeitigen Situation hat die Verwaltung den Entwurf einer Stellenausschreibung vorbereitet, der eine Besetzung der mit Ablauf des Monats April 2016 vakant werdenden Stelle mit einem / einer Beigeordneten vorsieht und als Anlage beigefügt ist.